

Stellung der Mitgliederversammlung als des obersten Leitungs- und Entscheidungsorgans des Kolchos.

In großen Kolchosen, in denen die Durchführung von Mitgliederversammlungen erschwert ist, kann eine Bevollmächtigtenversammlung gebildet werden, die die Rechte der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Die Bevollmächtigten werden in den Brigadeversammlungen gewählt. Fragen, die in der Bevollmächtigtenversammlung entschieden werden sollen, sind zuvor in den Versammlungen der Brigaden, Abteilungen usw. zu beraten, um die umfassende Mitsprache aller Mitglieder des Kolchos zu sichern. Dadurch erhalten die Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung ein breites demokratisches Fundament (Ziff. 48 MST). Der Vorstand und der Vorsitzende des Kolchos sind der Mitgliederversammlung bzw. Bevollmächtigtenversammlung untergeordnet und an deren Beschlüsse gebunden.

Neu geregelt wurden die Stellung und die Aufgaben der *Brigade- bzw. Bereichsversammlungen*. Hier haben alle Mitglieder die Möglichkeit, von ihrem Recht auf demokratische Mitwirkung an der Leitung der Kolchosangelegenheiten umfassend Gebrauch zu machen. Von besonderem Interesse ist, daß in diesen Versammlungen nunmehr auch die Leiter der Brigaden bzw. Bereiche gewählt werden, die danach vom Vorstand des Kolchos bestätigt werden müssen. Als Ausdruck der weiteren Vertiefung der Kolchosdemokratie werden zur Unterstützung der Leiter in den Brigaden und Bereichen Brigade- bzw. Bereichsräte gewählt (Ziff. 53 MST).

Die Vervollkommnung der Kolchosdemokratie hat über den einzelnen Kolchos hinaus einen weiteren Aspekt: Der III. Unionskongreß der Kolchosbauern beschloß die *Bildung von Räten (Sowjets) der Kolchosen*. Dadurch ist es möglich, die wichtigsten Fragen der Arbeit der Kolchosen kollektiv zu beraten und Erfahrungen bei der Organisierung der Produktion auszuwerten, um alle Reserven für das Wachstum der gesellschaftlichen Wirtschaft zu erschließen. Der Beschluß des III. Unionskongresses über die Bildung von Kolchosräten sieht vor, daß in den Rayons, Gebieten, Regionen, Unions- und autonomen Republiken und in der gesamten Union Kolchosräte gewählt werden. Die Räte für die Rayons werden auf Versammlungen von Vertretern der Kolchosen des Rayons, die der höheren Ebenen auf Versammlungen von Vertretern der entsprechenden Kolchosräte gewählt. Der III. Kolchoskongreß selbst wählte den Kolchosrat für die Union.

Am 11. März 1971 beschloß der Kolchosrat für die Union seine Ordnung sowie die Musterordnungen für die Kolchosräte in den Republiken, Regionen, Gebieten und Rayons. Diese Ordnungen wurden vom Ministerrat der UdSSR am 16. Juni 1971 bestätigt.^{/1/} Die Beschlüsse der Kolchosräte haben für die Kolchosen sowie für die zwischenkollektivwirtschaftlichen Betriebe und Organisationen empfehlenden Charakter.

Zur Ergänzung des Musterstatuts des Kolchos hat der Kolchosrat für die Union im Jahre 1970 Musterbestimmungen der inneren Kolchosbetriebsordnung (Innere Betriebsordnung) herausgegeben.^{/12/} Der Unionsrat empfahl den Kolchosen, auf der Grundlage der Musterbetriebsordnung eine innere Betriebsordnung für den eigenen Kolchos zu beschließen. Ziel der Betriebsordnung ist es, in Ergänzung des Statuts rechtliche Maßnahmen festzulegen, die eine Erhöhung der Produktion und der Arbeitsproduktivität, die Einhaltung einer bewußten sozialistischen Disziplin und eine wissenschaftliche Arbeitsorganisation sichern.

Die Musterbetriebsordnung regelt im einzelnen die grundlegenden Pflichten der Organe und der Mitglieder

/1/ Presse der Sowjetunion (Ausg. B* 1972, Nr. 100.

/12/ Ekonomitscheskaja gaseta 1970, Nr. 36.

des Kolchos auf dem Gebiet der Produktions- und Arbeitsorganisation, Arbeitszeit und Urlaub, den Arbeiterschutz, Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsdisziplin, die soziale Unterstützung der Mitglieder sowie die Kontrolle der Einhaltung der inneren Betriebsordnung.

Das LPG-Recht einiger sozialistischer Länder Europas

In den sozialistischen Ländern Europas, die nach dem zweiten Weltkrieg mit dem Aufbau des Sozialismus begonnen haben, waren bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft im wesentlichen die gleichen Aufgaben zu lösen, wie sie von der Sowjetunion erfolgreich bewältigt worden sind. Das zeigt sich auch in der rechtlichen Ausgestaltung des Bereichs der sozialistischen Landwirtschaft, speziell der rechtlichen Regelung für die LPG. Charakteristisch dafür ist, daß auch in den anderen sozialistischen Ländern nach dem Vorbild der Sowjetunion die Methode der rechtlichen Regelung dieser Beziehungen durch Musterstatuten übernommen wurde. Diese Methode bringt — wie die sowjetischen Erfahrungen zeigten und auch die Praxis der anderen sozialistischen Länder beweist — am besten die Verbindung von zentraler staatlicher Leitung des gesellschaftlichen Umwälzungsprozesses auf dem Lande mit der Vergenossenschaftlichung der Landwirtschaft als eigene freiwillige Entscheidung der Bauern unter voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie zum Ausdruck. Auf dieser Grundlage läßt sich das Bündnis zwischen der führenden Arbeiterklasse und der Bauernschaft am effektivsten und dauerhaftesten entwickeln.

Bei der Ausarbeitung von Musterstatuten für die LPG ließen sich die volksdemokratischen Staaten von den sowjetischen Erfahrungen leiten. Das kommt darin zum Ausdruck, daß in den LPG-Musterstatuten und entsprechenden Regelungen der Volksrepublik Bulgarien, der CSSR, der DDR, der Ungarischen Volksrepublik und der Sozialistischen Republik Rumänien die gleichen Problemkreise geregelt sind wie im Musterstatut des landwirtschaftlichen Artels von 1935 und auch der Aufbau der Statuten im wesentlichen gleich ist.

Es ist ganz natürlich, daß Inhalt und Form der sowjetischen Regelung Vorbild für die LPG-Musterstatuten anderer sozialistischer Länder war — liegen doch diesen Bestimmungen die gleichen Erfordernisse zugrunde, die mit dem freiwilligen Übergang der Bauernschaft von der einfachen Warenproduktion zu genossenschaftlich-sozialistischen Produktionsformen verbunden sind. Wenn auch Einzelheiten durchaus verschieden sind, gleichen sich doch die Hauptprobleme, die von den sozialistischen Staaten zu bewältigen sind.

Mit dem fortschreitenden Aufbau in den sozialistischen Ländern wurden im Einklang mit der Festigung der LPG die Musterstatuten zunehmend vervollkommen. Auf der Grundlage der Prinzipien der Musterstatuten wurden bestimmte Seiten der genossenschaftlichen Arbeit und des genossenschaftlichen Lebens neu gestaltet. Dabei entspricht es dem Wirken der sozialistischen Demokratie und der Rolle der Volksmassen in der Geschichte, daß neue Musterstatuten meist im Zusammenhang mit Kongressen der Genossenschaftsbauern erlassen wurden und ihnen in der Regel umfassende demokratische Diskussionen mit den Bauern und der gesamten Bevölkerung vorausgingen.^{/13/}

/13/ Gegenwärtig gelten in der Volksrepublik Bulgarien das Musterstatut vom März 1967,

in der CSSR das Musterstatut der landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften vom 4. August 1964, dem die Beschlüsse des VI. Gesamtstaatlichen Kongresses der LEG zugrunde lagen, i. V. m. dem Gesetz über die LEG Nr. 49/1959 Slg.,

in der Volksrepublik Polen das Gesetz über die Genossenschaften und ihre Verbände vom 17. Februar 1961 (GBl. Nr. 12 Pos. 61),